

Satzung

zur Einrichtung einer Jugendvertretung in der Gemeinde Föckelberg

vom 07.05.2009

Der Gemeinderat Föckelberg hat auf Grund des § ⁵⁰46 b Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung (GemO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Grundsatz

Die Gemeinde Föckelberg ist bestrebt, die Teilnahme aller jugendlichen Einwohnerinnen und Einwohner an der politischen Willensbildung der Gemeinde zu fordern sowie aktiv an allen sie betreffenden Entscheidungen zu beteiligen.

§ 2

Einrichtung und Aufgaben der Jugendvertretung

- (1) In der Gemeinde Föckelberg wird eine Jugendvertretung eingerichtet.
- (2) Die Jugendvertretung vertritt die Belange der minderjährigen Einwohnerinnen und Einwohner durch Beratung, Anregung und Unterstützung der Organe der Gemeinde. Sie soll Kinder und Jugendliche mit demokratischen Entscheidungsstrukturen vertraut machen und ihr Interesse an kommunaler Aufgabenstellung fördern. Der Jugendvertretung obliegt außerdem die Anregung von Veranstaltungen und sonstigen Maßnahmen für Kinder und Jugendliche. Die Jugendvertretung kann über alle Selbstverwaltungsangelegenheiten beraten, die die Belange der jungen Menschen berühren. Auf Antrag des Jugendparlamentes muss der Bürgermeister dem Gemeinderat und allen Ausschüssen die in Satz 1 genannten Angelegenheiten zur Beratung und Entscheidung vorlegen. Der/Die Vorsitzende und sein/e Stellvertreter/-in sind berechtigt, bei der Beratung dieser Angelegenheiten an der Sitzung des Gemeinderates oder eines Ausschusses teilzunehmen. Sie haben hier ein Rede- und Antragsrecht. Das Jugendparlament soll zu Fragen, die ihm vom Gemeinderat, einem Ausschuss oder dem Bürgermeister vorgelegt werden, Stellung nehmen.
- (3) Die Beteiligung der Jugendvertretung bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, ist gleichzeitig Beteiligung im Sinne des § 16c Gemeindeordnung.

§ 3

Zahl der Mitglieder und Bildung der Jugendvertretung

- (1) Die Jugendvertretung besteht aus vier Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder der Jugendvertretung werden nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl nach

Maßgabe des § 4 in allgemeiner, gleicher, geheimer, unmittelbarer und freier Wahl auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

- (3) Als beratendes Mitglied gehören der Jugendvertretung die Jugendpflegerinnen der Verbandsgemeindeverwaltung Altenglan an.

§ 4

Wahl der Mitglieder

- (1) Die Wahl der Mitglieder des Jugendgemeinderates erfolgt in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Ersten Teils des Kommunalwahlgesetzes (KWG) und den dazu ergangenen Rechtsvorschriften, soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.
- (2) Wahlberechtigt und wählbar ist jede jugendliche Einwohnerin und jeder jugendliche Einwohner, die/der am Tage der Wahl das 13., aber nicht das 24. Lebensjahr vollendet haben und ihren Hauptwohnsitz in Föckelberg haben. Die Mitglieder bleiben bis zum Ablauf der Wahlzeit im Amt, auch soweit sie das 24. Lebensjahr vollendet haben; andere Gründe des Ausscheidens aus der Jugendvertretung bleiben unberührt.
- (3) Die Wahl findet alle zwei Jahre im Zeitraum vom 01. September bis 31. Oktober statt.
- (4) Der Wahlausschuss am Tag der Wahl setzt sich aus einem/einer Vorsitzenden, einem/einer Schriftführer/-in sowie einem/einer Beisitzer/-in zusammen.
- (5) Die Wahl der Jugendvertretung erfolgt im Rahmen einer Wahlversammlung, zu der alle wahlberechtigten Jugendlichen eingeladen werden. Jeder/e Wahlberechtigter/e kann vier Stimmen abgeben. Jedem/r Kandidat/in kann eine Stimme gegeben werden.
- (6) Gewählt sind unter den Vorgeschlagenen diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen, und zwar in der Reihenfolge 1-4.
- (7) Ein Mitglied der Jugendvertretung, das im Laufe seiner Amtszeit den Hauptwohnsitz in Föckelberg aufgibt, scheidet aus dem Jugendparlament aus. In diesem Falle oder in sonstigen Fällen des Ausscheidens rücken die Ersatzleute in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen nach.
- (8) § 12 und §§ 15 bis 24 KWG und die dazu ergangenen Rechtsvorschriften finden keine Anwendung.
- (9) Bei der Bildung der Wahlorgane sind nach Möglichkeit zur Jugendvertretung wahlberechtigte Personen zu berücksichtigen.
- (10) § 28 Abs. 1 KWG und die dazu ergangenen Rechtsvorschriften gelten mit der Maßgabe, dass die Dauer der Wahlhandlung von der Gemeindeverwaltung festgelegt wird.
- (11) Die Verwaltung setzt im Benehmen mit der Jugendvertretung den Wahltag fest. Wahltag kann auch ein Werktag sein.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder, Vorsitz

- (1) Für die Rechtsstellung der Mitglieder gelten § 18 Abs. 1 und 4, § 21 Abs. 1 sowie § 30 GemO entsprechend.
- (2) Die Jugendvertretung wählt aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlzeit eine/n Vorsitzende/n und einen oder mehrere Stellvertreter/-innen und eine/n Schriftführer/-in. Solange keine Wahl nach Satz 1 erfolgt ist, führt der Bürgermeister den Vorsitz.

§ 6

Verfahren

- (1) Die Verfahrensbestimmungen der Geschäftsordnung des Gemeinderates gelten entsprechend. Der Zeitpunkt der Sitzungen wird im Einvernehmen mit dem Ortsbürgermeister festgesetzt. Zwischen der Einladung und der Sitzung müssen mindestens vier Kalendertage liegen.
- (2) Der Bürgermeister und die Beigeordneten stehen der Jugendvertretung beratend zur Seite und können beratend an den Sitzungen der Jugendvertretung teilnehmen. Sie unterliegen nicht der Ordnungsbefugnis des/r Vorsitzenden.

§ 7

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Föckelberg, den 05. Mai 2009

gez. Ortsbürgermeister